

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Abänderung des Organisationsstatuts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 30. März 1908.

(Vom 26. Mai 1913.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Das Organisationsstatut der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 30. März 1908 wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Davon werden neun vom Kantonsrate auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates gewählt, zwei vom Regierungsrate aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Mitglieder sind wiederwählbar.

Von den durch den Kantonsrat zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als sechs zugleich Mitglieder des Kantonsrates sein.

§ 7. Der leitende Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 26. Mai 1913.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. O. Wettstein.

Der Sekretär:

Wachter.